

Verwendung der Zahngolderlöse

hier: Beschaffung von Bänken für die städtischen Friedhöfe

Sachverhalt:

Die Bänke auf den Nürnberger Friedhöfen entsprechen nicht mehr einem zeitgemäßen Standard. So wurden z.B. als Folge einer Organisationsuntersuchung in den 80-iger Jahren sämtliche Lehnen entfernt, um die erforderlichen Pflegearbeiten an den Holzauflagen zu minimieren. Diese Maßnahme erschwert das sowohl von der Friedhofsverwaltung als auch von den Besucherinnen und Besuchern gewünschte Verweilen auf den Friedhöfen und somit deren Nutzung als Orte der Besinnung und Erholung. Im Rahmen des Austausches der Sitzgelegenheit sollen in enger Zusammenarbeit mit dem StadtSeniorenrat die Stellen, an denen Sitzgelegenheiten sinnvoll und notwendig sind, festgelegt werden.

Frh beabsichtigt, in einem Zeitraum von fünf Jahren, die etwa 500 Friedhofsbänke Zug um Zug gegen zeitgemäße Modelle auszutauschen. Sondierungsgespräche mit SÖR haben ergeben, dass dort bereits zahlreiche Modelle bemustert und getestet wurden. Diese Bemusterung diente Frh als Entscheidungsgrundlage.

Der im Anhang präsentierte Banktyp „Calma“ ist aus Sicht von SÖR ein für die Parkbereiche im Stadtgebiet geeignetes Modell und erscheint auch der Friedhofsverwaltung bestens geeignet für den geplanten Einsatz auf den städtischen Friedhöfen.

Die Anschaffungskosten betragen pro Bank ca. 1.000 EUR. Hinzu kommen noch ca. 200 EUR für den Abbau und die Beseitigung der alten Modelle sowie Materialkosten zur Installation der Bänke, wie z.B. Fundamente, Pflastersteine, etc. Insgesamt werden für die Maßnahme somit ca. 600.000 EUR benötigt. Die Finanzierung soll aus dem Erlös aus dem Verkauf der bei der Einäscherung anfallenden Edelmetalle erfolgen. Die benötigten Mittel sollen bedarfsgerecht abgerufen werden. Der jährliche Mittelbedarf wird sich am Stand der Umsetzung der Beschaffungsmaßnahme orientieren. Aktuell werden aufgrund des hohen Goldpreises pro Jahr netto 250.000 EUR Erlöst. Bei einem geschätzten Jahresbedarf von 120.000 EUR für die Bankbeschaffung und deren Aufstellung bleiben ausreichend Mittel für weitere kurzfristig anfallende Ausgaben übrig.

Der geplante Einsatz der Mittel entspricht auch den Vorgaben des § 11 der Bestattungs- und Friedhofssatzung, wonach „die aus der Verwertung der Rückstände solcher Implantate entstehenden Erlöse zur Förderung einer Kultur der Pietät, des Sterbens und der Totenruhe zu verwenden sind“.